
ÖR Webinar – Prüfungsvorbereitung ÖR

Thomas Weiler

▶ Sachverhalt „zurückgeforderte Subvention“

**Nach BVerwG Urteil vom 23.01.2019 - 10 C 5.17 und
28.06.2012 - 2 C 13.11 (verkürzt)**

H betreibt ein gepachtetes Hotel und erhält nach Sturm- und Hochwasserschäden an diesem mit Zuwendungsbescheid der Beklagten vom 25. November 2012 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von 750.000 € (= 75 % der förderfähigen Kosten) für die Wiederherstellung des Anlagevermögens. Unter dem 3. Januar 2015 vermerkte die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gegenüber der Beklagten, dass die "Mietereinbauten" und das Inventar wohl nicht dem H, sondern der Verpächterin gehört hätten, und regte die Prüfung einer Rücknahme des Zuwendungsbescheides an. Im April 2015 hörte die Beklagte die Klägerin hierzu an. Der Prüfbericht der Verwendungsnachweise datiert vom 27. April 2017. Am 01.09. 2020 nahm die Beklagte den Zuwendungsbescheid zurück. Wie ist die Rechtslage?